

Vortragsunterlagen – Persönlichkeitsschutz

Tim M. Hoesmann, Rechtsanwalt

Anton-Saefkow-Str. 70
10407 Berlin

Telefon: 030 – 23 27 09 83
mail@presserecht-aktuell.de

Internet:

www.presserecht-aktuell.de

facebook.com/hoesmann

xing.com/profile/TimM_Hoesmann

twitter.com/medienrechtler



www.presserecht-aktuell.de

Ehr- und Persönlichkeitsschutz

Jeder Mensch ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt (Art. 2 I iVm Art 1 I)

passiver Schutz - „in Ruhe gelassen werden“

autonome, freie Entwicklung

Anspruch auf Achtung durch andere Menschen

Jeder darf sich gegen unwahre Tatsachenbehauptungen wehren, nicht gegen Meinungen

Vergrößerungen, Übertreibungen, Ausschmückungen sind zulässig

Unvollständige bzw. verkürzte Berichterstattung ist nicht zulässig

Zitate: falsche Zitate sind eine unwahre Tatsachenbehauptung

ehrverletzende Äußerungen

u.U. Strafbar nach § 185 bis 187 StGB

Definition: Kundgabe der Miss- oder der Nichtachtung

Beleidigungsfähigkeit Menschen, abgrenzbare Gruppen, nicht aber Kollektive

Formalbeleidigungen: Polizist = Bulle

Schmähkritik Nicht mehr Sache, sondern Diffamierung der Person steht im Vordergrund

Menschenwürdeverletzungen

unwahre Tatsachenbehauptungen können auch ehrverletzend sein

Als Journalist kann man sich auf die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ berufen

Sachlichkeit und Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Unterscheidungshilfe

